

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr. FE250208-F / UUB / GI / RN

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. M. Bättig Signer
Gerichtsschreiber MLaw N. Glatzer

Urteil und Verfügung vom 23. Februar 2026

in Sachen

A._____,

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X1._____,

substituiert durch MLaw X2._____,

gegen

B._____,

Beklagter

betreffend **Ehescheidung**

Rechtsbegehren der Klägerin:
(act. 18)

- " 1. Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden.
2. Die gemeinsamen Kinder C._____, geb. tt.mm.2013, D._____, geb. tt.mm.2020 und E._____, geb. tt.mm.2023, seien unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien zu belassen.
3. Die gemeinsamen Kinder C._____, D._____ und E._____ seien unter die alleinige Obhut der Klägerin zu stellen.
4. Der Beklagte sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Kinder auf eigene Kosten wie folgt zu betreuen:
- jeden Samstag vom 8.00 bis 16.00 Uhr;
 - in geraden Jahren über die ganzen Pfingstfeiertage (Pfingst-samstag bis Pfingstmontag) und in ungeraden Jahren über die ganzen Osterfeiertage (Karfreitag bis Ostermontag)
 - jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr
 - während 5 Wochen Ferien pro Jahr. Das Ferienbesuchs-recht sei mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen, wobei der Klägerin in geraden Jahren und dem Beklagten in ungeraden Jahren das Entscheidungsrecht zusteht.
5. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin für die Kinder noch zu beziffernde Unterhaltsbeiträge (Bar- und Betreuungsunterhalt) von je mind. Fr. 1.– zzgl. Kinderzulagen zu bezahlen, zahlbar im Voraus jeweils auf den Ersten eines Monats.
6. Die ausserordentlichen Kinderkosten seien von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.
7. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin noch zu beziffernde nacheheliche Unterhaltsbeiträge von mind. Fr. 1.– zu bezahlen, zahlbar im Voraus jeweils auf den Ersten eines Monats.
8. Der Mietvertrag betreffend die eheliche Wohnung an der F._____-strasse 1, G._____ sei auf die Klägerin allein zu übertragen. Die Klägerin ersucht das Gericht, den Vermieter entsprechend anzuweisen.
9. Der Beklagte sei zu berechtigten, allfällige persönliche Gegenstände, die sich noch in der ehelichen Wohnung befinden, innert eines Monats aus der Wohnung zu holen.
10. Es sei der Vorsorgeausgleich vorzunehmen.
11. Es sei die güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen.
12. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Beklagten."

Prozessualer Antrag der Klägerin:

(act. 10)

- " 1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen Prozesskostenvorschuss von einstweilen Fr. 7'000.– zu bezahlen.
2. Eventualiter sei der Klägerin die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihr in der Person von Rechtsanwältin X1._____, substituiert an den Unterzeichneten MLaw X2._____, eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen."

Prozessualer Antrag des Beklagten:

(Prot. sinngemäss)

Es sei dem Beklagten die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen.

Übereinstimmende Schlussanträge der Parteien:

(act. 25 und Prot. sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden und die anlässlich der Verhandlung vom 12. Dezember 2025 unter Mitwirkung des Gerichts geschlossene Scheidungsvereinbarung zu genehmigen.

Es wird verfügt:

1. Der Antrag der Klägerin auf Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses wird abgewiesen.
2. Beiden Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Der Klägerin wird Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2013, D._____, geboren am tt.mm.2020 und E._____, geboren am tt.mm.2023, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.
3. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2013, D._____, geboren am tt.mm.2020 und E._____, geboren am tt.mm.2023, werden unter die alleinige Obhut der Klägerin gestellt.
4. Die Vereinbarung der Parteien vom 12. Dezember 2025 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet wie folgt:

" 1. Scheidung

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe.

2. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Kinder

- C._____, geboren am tt.mm.2013,
- D._____, geboren am tt.mm.2020
- E._____, geboren am tt.mm.2023

beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, die Kinder seien unter die Obhut der Mutter zu stellen.

c) Betreuung

Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung der Kinder wie folgt:

Betreuung durch den Vater:

bis zum Wohnungsbezug durch den Gesuchsteller:

- an jedem Samstag von 8 Uhr bis 16 Uhr

ab dem Wohnungsbezug durch den Gesuchsteller:

- in geraden Wochen jeweils von Samstag 8 Uhr bis Sonntag 16 Uhr
- in ungeraden Wochen jeweils von Mittwoch ab 17 Uhr bis Donnerstag Schulbeginn
- in Jahren mit gerader Jahreszahl von Pfingstsamstag bis Pfingstmontag und in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag
- während 4 Wochen Ferien pro Jahr.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, so kommt der Mutter in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu; in Jahren mit ungerader Jahreszahl dem Vater.

3. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kinderunterhalt

a) Höhe

aa) Der Vater verpflichtet sich, der Mutter für die Kinder monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge (ausschliesslich Barunterhalt zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) wie folgt zu bezahlen:

Für C. _____

- CHF 350.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zu dem auf den Wohnungsbezug des Gesuchstellers folgenden Monat
- CHF 240.- ab dem auf den Wohnungsbezug des Gesuchstellers des Gesuchstellers folgenden Monat

Für D. _____

- CHF 350.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zu dem auf den Wohnungsbezug des Gesuchstellers folgenden Monat
- CHF 240.- ab dem auf den Wohnungsbezug des Gesuchstellers folgenden Monat

Für E. _____

- CHF 350.- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zu dem auf den Wohnungsbezug des Gesuchstellers folgenden Monat
- CHF 240.- ab dem auf den Wohnungsbezug des Gesuchstellers folgenden Monat

ab) Diese Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange die Kinder im Haushalt der Mutter leben und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellen bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnen.

b) Weitere Kosten

An ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.), über welche sich die Parteien vorgängig verständigt haben, beteiligen sie sich je zur Hälfte (soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen).

c) Manko

Mit den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen ist der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt. Es fehlt derzeit monatlich ein Betrag von CHF 580.– für C._____, CHF 468.– für D._____ und CHF 923.– für E._____ (wovon bei E._____ CHF 419.– auf den Betreuungsunterhalt entfallen).

5. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien halten fest, dass mangels Leistungsfähigkeit gegenseitig kein nachehelicher Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB geschuldet ist.

6. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende November 2025 von 107.0 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2027, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende November 2025, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

7. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde:

Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat:

-	Gesuchstellerin: CHF	2'531.–	50% Pensum
	CHF	4'050.–	ab September 2035 (80% Pensum hypothetisch)
	CHF	5'062.–	ab September 2039 (100% Pensum hypothetisch)

- Gesuchsteller: CHF 3'373.- 100% Pensum
CHF 4'500.- ab Wohnungsbezug (100% Pensum
hypothetisch)
- Kinder: je die Familienzulage von derzeit CHF 215.- resp.
CHF 268.-

Kein für die Unterhaltsberechnung relevantes Vermögen.

8. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäußerten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Sie ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung derjenigen Partei, welche während der Ehe das höhere Guthaben geäußert hat, anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben, zuzüglich Zins auf dieser Differenz ab 25. September 2025, auf das Vorsorgekonto der anderen Partei zu überweisen.

9. Familienwohnung

Die Parteien beantragen dem Gericht, den Mietvertrag über die bisherige Wohnung der Familie an der F.____-strasse 1, G.____ (Wohnung Nr. ... UG), mit Wirkung ab Rechtskraft des Scheidungsurteils mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesuchstellerin zu übertragen. Der bisherige Mieter haftet gegenüber der Vermieterin bis zum nächsten Kündigungstermin, längstens für zwei Jahre, weiterhin für den Mietzins (Art. 121 Abs. 2 ZGB).

Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Gesuchsteller auf erstes Verlangen seine persönlichen Gegenstände der Familienwohnung an der F.____-strasse 1, G.____, herauszugeben.

10. Güterrecht

Auf allfällige Rückvergütungen von bereits von der Gesuchstellerin geleisteten Steuerschulden hat ausschliesslich die Gesuchstellerin Anspruch.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, der Gesuchstellerin die Hälfte der ausstehenden Miete für den Monat Dezember 2025 in der Höhe von CHF 855.- zu bezahlen, zahlbar bis 19. Dezember 2025.

Ansonsten behält jede Partei in güterrechtlicher Hinsicht, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

Im Übrigen verbleiben die Schulden im internen Verhältnis bei derjenigen Partei, auf welche sie lauten.

11. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

12. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten für ein unbegründetes Urteil je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

5. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden allein der Klägerin angerechnet.
6. Die H._____ Vorsorgestiftung, ... [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto des Beklagten (AHV-Nr. 2) CHF 5'603.- zuzüglich Zins ab 25. September 2025 bis zum Zeitpunkt der Überweisung auf das Vorsorgekonto der Klägerin (AHV-Nr. 3) bei der Pensionskasse des I._____, ... [Adresse], zu überweisen.
7. Die Vermieterin J._____, ... [Adresse], vertreten durch die K._____ AG, ... [Adresse], wird angewiesen, alle Rechte und Pflichten aus dem auf beide Parteien lautenden Mietvertrag über die 3 Zimmer-Wohnung Nr. ... UG, Etage EG, an der F._____ -strasse 1, G._____, mit Wirkung ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf die Klägerin alleine zu übertragen. Die Parteien werden auf Art. 121 Abs. 2 ZGB hingewiesen.
8. Die Entscheidgebühr (Pauschalgebühr) wird festgesetzt auf:
CHF 3'600.00 die weiteren Auslagen betragen
CHF 435.00 Dolmetscher

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.
9. Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteien werden auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt diejenige Partei, die eine Begründung verlangt.
10. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.
11. Schriftliche Mitteilung an
– die Parteien (je gegen Gerichtsurkunde),

sowie nach Eintritt der Rechtskraft

- mit Formular an das für G. _____ zuständige Zivilstandsamt,
- mit Formular an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde G. _____
- mit Formular an das Migrationsamt des Kantons Zürich,
- an die H. _____ Vorsorgestiftung, ... [Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 6 und 11 des Urteils),
- an die Vermieterin, J. _____, c/o K. _____ AG, ... [Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffern 7 und 11),

je gegen Empfangsschein.

12. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO).

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Bättig Signer

MLaw N. Glatzer